

Verordnung über die Benützung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen der Gemeinde Buchrain

vom 19. November 2015

Inhaltsverzeichnis	
Inhaltsverzeichnis	1
I. Zweck, Zuständigkeiten, Benützungszeiten	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Organisation und Verwaltung	3
Art. 3 Bewilligung	3
Art. 4 Benützungszeiten	4
Art. 5 Benützung während den Schulferien	4
Art. 6 Anordnungen Anlagewart	5
II. Zuteilung der Räume und Anlagen	5
Art. 7 Koordinationskonferenz	5
Art. 8 Grundsätze für die Zuteilung	5
Art. 9 Meldepflicht	5
III. Benützung der Räume und Anlagen	6
Art. 10 Sorgfaltspflicht der Benutzer	6
Art. 11 Öffnen und Schliessen der Lokale	6
Art. 12 Abgabe von Schlüsseln	6
Art. 13 Ordnung	6
Art. 14 Benützung der Gerätschaften und Einrichtungen	7
Art. 15 Licht, Heizung	7
IV. Benützung der Turnhallen und Duschanlagen	7
Art. 16 Zugang zur Turnhalle	7
Art. 17 Turnschuhe	8
Art. 18 Turngeräte	8
Art. 19 Duschanlagen	8
V. Benützung der Aussenanlagen	8
Art. 20 Spielfelder, Rasenplätze	8
Art. 21 Sandgruben	9
Art. 22 Schneeräumung	9
Art. 23 Wettkampfmässiger Spielbetrieb	9

VI. Verschiedene Bestimmungen	9
Art. 24 Abstellen von Fahrzeugen	9
Art. 25 Rücksichtnahme auf Anwohner	9
Art. 26 Verbote	9
Art. 27 Hunde	10
Art. 28 Abfallentsorgung	10
Art. 29 Schäden	10
Art. 30 Einhaltung der Benützungsvorschriften	10
Art. 31 Sicherheit	11
Art. 32 Ausschluss der Haftung der Gemeinde	11
Art. 33 Rechtsmittel	11
Art. 34 Strafbestimmungen	11
VII. Schlussbestimmungen	12
Art. 35 Inkrafttreten	12

Der Gemeinderat Buchrain, erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 2c der Gemeindeordnung vom 22. Januar 2007 mit Änderungen vom 27. November 2011 folgende Verordnung für die Benützung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen der Gemeinde Buchrain:

Die verwendete männliche Form der Funktionsbezeichnung steht stellvertretend für beide Geschlechter.

I. Zweck, Zuständigkeiten, Benützungszeiten

Art. 1 Zweck

- ¹ Die Schul-, Sport- und Freizeitanlagen dienen in erster Linie der Schule. Für die Benützung während der Schulzeit gelten die Bestimmungen der Schulhausordnung.
- ² Diese Verordnung regelt die ausserschulische Benützung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen der Einwohnergemeinde Buchrain.
- ³ Die Spielfelder (mit Ausnahme Kunstrasenfeld), Pausen- und Spielplätze stehen im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen ausserhalb der Schulzeit auch den Einwohnerinnen und Einwohnern zur Benützung zur Verfügung. Schule und Ortsvereine haben jedoch Vorrang.

Art. 2 Organisation und Verwaltung

- ¹ Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Er ist insbesondere zuständig für den Erlass und die Änderung der Benützungsordnung sowie für die Erledigung von Beschwerden.
- ² Der Gemeinderat Buchrain erlässt für den Jugendraum Freedom im Schulzentrum Dorf eine separate Weisung.
- ³ Der Gemeinderat Buchrain erlässt für das Clubhaus FC Perlen-Buchrain ein separates Benützungsreglement.
- ⁴ Die zuständige Stelle wird vom Gemeinderat in der Organisationsverordnung geregelt.
- ⁵ Die Anlagewarte sind zuständig für die unmittelbare Aufsicht, Wartung und Reinigung der ihnen anvertrauten Anlagen und Räumlichkeiten. Sie führen regelmässig Kontrollgänge durch und überwachen die Einhaltung der Benützungsvorschriften. Ihnen obliegt die Übergabe resp. Rücknahme der Räume und Anlagen.

Art. 3 Bewilligung

- ¹ Gesuche um Zuteilung von Räumen und Anlagen oder um die Bewilligung von Ausnahmen sind mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich an die zuständige Stelle zu richten. Gesuche

für Grossanlässe sind mindestens 2 Monate im Voraus schriftlich an die zuständige Stelle zu richten.

- ² Die zuständige Stelle behandelt die Gesuche, nimmt im Einzelfall die befristete oder unbefristete Zuteilung an die Gesuchsteller vor und entscheidet über die Bewilligung von Ausnahmen.
- ³ Bewilligte Grossanlässe sind dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme zu bringen.

Art. 4 Benützungszeiten

- ¹ Die Benützung der öffentlichen Räume und Anlagen kann wie folgt gestattet werden:

- von Montag bis Freitag	von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr
- Samstag	von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr
- Sonntag	von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Die Anlagen sind auf den Endtermin hin aufgeräumt zu verlassen.

- ² Von diesen Benützungszeiten ausgenommen sind Vereinsanlässe, Versammlungen, Konzerte, Theater, Ausstellungen oder anderweitige Veranstaltungen. Für diese Anlässe kann die zuständige Stelle auf Gesuch hin andere Benützungszeiten bewilligen. Die Benützungszeiten für das Clubhaus des FC Perlen-Buchrain und des Jugendraumes Freedom richten sich nach den separaten Betriebsreglementen und Benützungsverordnungen.
- ³ Dauerbelegungen für regelmässige Trainings und Proben sind nur von Montag bis Freitag möglich. Im Schulzentrum Dorf ist dies auch am Samstagmorgen möglich. Massgebend sind die Belegungspläne (Art. 7). An den Wochenenden und an Feiertagen (ausgenommen Hohe Feiertage gemäss Ruhetagsgesetz) sowie an den darauf folgenden Brückentagen können Einzeltrainings gestattet werden. Vorrang haben jedoch Meisterschaftsspiele, Spielturniere, Vereinsanlässe oder öffentliche Veranstaltungen.
- ⁴ Der Schulbetrieb darf durch Aufstell- oder Abräumarbeiten nicht behindert oder gestört werden. Allfällige Beeinträchtigungen des Schulbetriebes sind vorgängig mit der Schulleitung abzusprechen.

Art. 5 Benützung während den Schulferien

- ¹ Während den Schulferien bleiben die Schulhäuser, Turnhallen und Duschanlagen geschlossen. Die zuständige Stelle kann auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.
- ² Bei der Benützung von Räumlichkeiten während den Schulferien sind reduzierte Raumtemperaturen in Kauf zu nehmen. Auch ist die Warmwasseraufbereitung eingeschränkt.

Art. 6 Anordnungen Anlagewart

- ¹ Den Anordnungen des Anlagewarts, die sich auf diese Verordnung stützen, ist Folge zu leisten.
- ² Der Anlagewart hat die Nichteinhaltung dieser Verordnung der zuständigen Stelle zu melden.
- ³ Der Anlagewart ist berechtigt, in speziellen Fällen Ausnahmen gemäss den Art. 11 und 18 zu gestatten. In diesem Falle ist die zuständige Stelle zu informieren.

II. Zuteilung der Räume und Anlagen

Art. 7 Koordinationskonferenz

Die Vereine und Organisationen treffen sich auf Einladung der zuständigen Stelle alljährlich zu einer Koordinationskonferenz. Primäre Aufgabe dieser Koordinationskonferenz ist es, die Termine und Veranstaltungen zu koordinieren sowie die Termin- und Belegungspläne für die Schul-, Sport- und Freizeitanlagen zu erstellen.

Art. 8 Grundsätze für die Zuteilung

- ¹ Bei der Zuteilung haben Buchrainer Vereine und Organisationen Vorrang.
- ² Als Buchrainer Verein gilt:
 - a) wer gemäss Art. 60 ff ZGB organisiert ist,
 - b) wer Vereinssitz in der Gemeinde Buchrain hat,
 - c) wer Statuten und Mitgliederliste vorlegt,
 - d) wer eine regelmässige Vereinstätigkeit gemäss Statuten ausübt,
 - e) wenn mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder Wohnsitz in der Gemeinde Buchrain aufweist.
- ³ Den Buchrainer Vereinen werden Vereine gleichgestellt, deren Vereinssitz sich seit über 10 Jahren in Buchrain befindet und die hier eine regelmässige Tätigkeit ausüben. Sie gelten als Ortsvereine und können von den Gebühren für ortsansässige Organisationen profitieren.
- ⁴ Die Räume und Anlagen können durch die zuständige Stelle Dritten während längerer oder kürzerer Zeit für ausserordentliche Anlässe zur Benützung freigegeben werden. Ein Kompensationsanspruch besteht nicht.

Art. 9 Meldepflicht

- ¹ Wird der zugeteilte Raum oder die Anlage nicht mehr beansprucht, ist dies der zuständigen Stelle unverzüglich zu melden.

- ² Ausfallende Belegungen sind dem Anlagewart mindestens 2 Tage vorher mitzuteilen.

III. Benützung der Räume und Anlagen

Art. 10 Sorgfaltspflicht der Benützer

- ¹ Die Benützung der Räume und Anlagen sowie der Gerätschaften hat mit der notwendigen Sorgfalt zu geschehen.
- ² Wertgegenstände und eigene Gerätschaften sind gegen Diebstahl zu sichern.
- ³ Esswaren und offene Getränke dürfen nicht in die Hallen (Sportbereich), Garderoben, Duschen, Geräteräume und auf die Spielfelder mitgenommen werden. Gestattet sind nur alkoholfreie Getränke in Bidons.

Art. 11 Öffnen und Schliessen der Lokale

- ¹ Die bewilligten Benützungszeiten sind einzuhalten.
- ² Das Öffnen der von den Vereinen benützten Lokale erfolgt 15 Minuten vor Benützungsbeginn, soweit die Vereine nicht über einen Schlüssel verfügen.
- ³ Die Benützung der Lokale und Anlagen darf nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Leiters erfolgen. Dieser hat anwesend zu sein, bis alle Teilnehmer die Räume verlassen haben. Anschliessend müssen die Lokale und Anlagen wieder abgeschlossen werden.

Art. 12 Abgabe von Schlüsseln

- ¹ Schlüssel für die Räumlichkeiten können bei Bedarf bei der Gemeinde Buchrain bezogen werden.
- ² Die Weitergabe von Schlüsseln an Drittpersonen ist nicht gestattet.
- ³ Bei Abgabe von Schlüsseln ist ein Gelddepot von Fr. 100 zu entrichten. Für Vereine, welche die Lokalitäten regelmässig nutzen besteht die Möglichkeit eine Schlüsselvereinbarung mit der Gemeinde Buchrain abzuschliessen.
- ⁴ Bei Verlust der Schlüssel sind die Folgekosten vom Schlüsselinhaber zu übernehmen.

Art. 13 Ordnung

- ¹ Am Ende der Benützung sind die gemieteten Räume und Anlagen in aufgeräumtem und in besenreinem Zustand zu verlassen.

- ² Die durch die Veranstaltung verursachten Verunreinigungen in der Umgebung von öffentlichen Bauten sind durch den Veranstalter zu beseitigen. Andernfalls wird für deren Behebung Rechnung gestellt.
- ³ Für mutwillige Verschmutzungen und Beschädigungen ist der Bewilligungsinhaber verantwortlich und haftbar.

Art. 14 Benützung der Gerätschaften und Einrichtungen

- ¹ Gerätschaften und Einrichtungen dürfen nur innerhalb der Anlagen verwendet werden.
- ² Nach Schluss der Benützung sind die Geräte in gereinigtem Zustand wieder an ihren ordentlichen Platz zu stellen. Die Aussengeräteräume sind abzuschliessen.
- ³ Die Vereine und deren Leiter haben dafür zu sorgen, dass Beschädigungen und Verluste von Material unterbleiben. Sie haben Schäden und Verluste am nächstfolgenden Tag dem Anlagewart zu melden.
- ⁴ Für Beschädigungen und fehlendes Material ist der Bewilligungsinhaber gegenüber der Gemeinde haftbar.
- ⁵ Notwendige Reparaturen werden durch die zuständige Stelle angeordnet. Sie ersetzt bei Verlusten den Bestand. Dem Bewilligungsinhaber wird für die Aufwendungen Rechnung gestellt.
- ⁶ Gesuche um Benützung von Einrichtungen und Apparaten für den privaten Gebrauch sowie für den Gebrauch ausserhalb der Anlagen sind an die zuständige Stelle zu richten.

Art. 15 Licht, Heizung

- ¹ Die Benützer der Lokale und Anlagen haben dafür zu sorgen, dass nicht unnötig Licht brennt und Energie verbraucht wird.
- ² Während der Heizperiode sind Türen und Fenster zu schliessen.
- ³ Nach dem Verlassen der Räumlichkeiten sind die Lichter zu löschen sowie die Fenster und Rollläden zu schliessen.

IV. Benützung der Turnhallen und Duschanlagen

Art. 16 Zugang zur Turnhalle

Der Zugang zur Garderobe hat über den Schmutzgang und der Zugang zur Turnhalle über den Saubergang zu erfolgen.

Art. 17 Turnschuhe

- ¹ Das Betreten der Turnhalle ist nur mit sauberen und trockenen Turn- oder Geräteschuhen gestattet. Schuhe mit abfärbenden Gummisohlen sind nicht gestattet.
- ² Aussenschuhe müssen im Freien bei der Schuhwaschanlage ausgezogen und dort gereinigt werden.

Art. 18 Turngeräte

- ¹ Vor Beginn der Benützung hat der verantwortliche Leiter die Vollständigkeit der Geräte und Bälle zu kontrollieren. Allfällige Mängel oder Schäden sind dem Anlagewart unverzüglich oder am nächstfolgenden Tag zu melden.
- ² Die Geräte sind mit aller Sorgfalt zu behandeln und unter grösstmöglicher Schonung des Hallenbodens aufzustellen.
- ³ Ohne Bewilligung des Anlagewarts dürfen keine Geräte aus der Halle entfernt und auf Aussenanlagen eingesetzt werden.
- ⁴ Nach dem Abschluss einer Lektion sind Geräte und Materialien wieder an ihren ordentlichen Platz zu stellen und vom verantwortlichen Leiter auf ihre Vollständigkeit zu prüfen.

Art. 19 Duschanlagen

- ¹ Der Wasserverbrauch ist auf das Notwendige zu beschränken. Das Abtrocknen hat im Duschaum zu erfolgen.
- ² Beim Verlassen der Duschräume und Garderoben hat der Leiter die erforderlichen Kontrollen in Bezug auf Wasser, Licht und Sauberkeit durchzuführen.
- ³ Das Betreten der Duschräume mit Strassenschuhen ist nicht gestattet.

V. Benützung der Aussenanlagen

Art. 20 Spielfelder, Rasenplätze

Die Schul-, Sport- und Freizeitanlagen sowie die Rasenplätze sind schonend zu behandeln. Bei extrem trockener oder extrem nasser Witterung kann der Anlagewart die Benützung untersagen.

Art. 21 Sandgruben

Anlagen für Weitsprung, Kugelstossen sowie das Beachfeld sind nach jeder Benützung zu rechnen.

Art. 22 Schneeräumung

Für die Schneeräumung der Aussenplätze sind die Benützer selber verantwortlich.

Art. 23 Wettkampfmässiger Spielbetrieb

Der Gemeinderat behält sich vor, bei der Durchführung von wettkampfmässigem Spielbetrieb besondere Regelungen zu treffen.

VI. Verschiedene Bestimmungen

Art. 24 Abstellen von Fahrzeugen

- ¹ Autos, Motorräder, Mofas und Velos sind auf den ihnen zugewiesenen Parkplätzen bzw. in den Unterständen abzustellen.
- ² Auf Zugangsstrassen und Zugangswegen darf nicht parkiert werden.
- ³ Bei Grossanlässen ist ein angemessener Verkehrsdienst durch die Veranstalter zu organisieren.

Art. 25 Rücksichtnahme auf Anwohner

Die Veranstalter von Anlässen werden verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Anwohner der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen durch den Betrieb und Verkehr nicht unnötig belästigt werden.

Art. 26 Verbote

- ¹ Das Rauchen ist in den öffentlichen Räumen, auf den Spielfeldern, den Allwetterplätzen, den Laufbahnen und der Skateranlage verboten.
- ² Auf den Aussenanlagen ist das Rauchen nur auf den speziell bezeichneten Plätzen gestattet.
- ³ Verboten sind in und auf den Schul-, Sport- und Freizeitanlagen:
 - a) Besitz, Handel und Genuss von illegalen Suchtmitteln (Drogen, Cannabis u.a.).

- b) der Ausschank von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren.
- c) an Jugendliche unter 18 Jahren die Abgabe und der Ausschank von gebrannten Wassern oder verdünnten alkoholhaltigen Getränken auf der Basis von gebrannten Wassern.

Art. 27 Hunde

- ¹ Hunde sind auf den öffentlichen Anlagen an der Leine zu führen.
- ² Hundekot ist aufzunehmen und in die Abfallbehälter zu entsorgen.
- ³ Hunde dürfen nicht auf das Kunstrasenfeld, die Spielfelder, die Allwetterplätze, die Laufbahnen, die Skateranlage und in öffentliche Räume mitgenommen werden.
- ⁴ Für die Brunnenanlagen besteht für Hunde ein Badeverbot.

Art. 28 Abfallentsorgung

Für die Abfallentsorgung sind die Benützer und Veranstalter selbst verantwortlich. Die Entsorgung hat ausschliesslich mittels offiziellen Behältern (u.a. Gebührensäcke, REAL-Gewichtscontainer mit Chip) zu erfolgen. Recyclbare Abfälle müssen separat entsorgt werden.

Art. 29 Schäden

- ¹ Beschädigungen an Gebäuden, Einrichtungen, Geräten und Mobiliar sind dem Anlagewart am nächstfolgenden Tag zu melden.
- ² Die Benützer haften für Schäden, die durch unsorgfältiges oder unsachgemässes Handeln entstanden sind.

Art. 30 Einhaltung der Benützungsvorschriften

- ¹ Mit der Nutzung von öffentlichen Räumen und Anlagen anerkennt der Gesuchsteller die Bestimmungen dieser Verordnung.
- ² Der Bewilligungsinhaber ist verantwortlich für die Einhaltung dieser Verordnung. Er hat die einschlägigen Bestimmungen den Benützern der Räumlichkeiten und Anlagen bekannt zu geben und für deren Einhaltung zu sorgen.
- ³ Bei Nichteinhaltung dieser Verordnung kann die zuständige Stelle Sanktionen verhängen.

Art. 31 Sicherheit

- ¹ Bei bewilligten Grossanlässen ist der zuständigen Stelle ein Sicherheitskonzept einzureichen.
- ² Den Anweisungen der Sicherheitsorgane ist strikte Folge zu leisten.
- ³ Für die Dekorationen gelten die Weisungen der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern.

Art. 32 Ausschluss der Haftung der Gemeinde

- ¹ Die Haftung der Gemeinde für Unfälle, welche bei der Benützung von Räumlichkeiten und Anlagen sowie Einrichtungen und Geräten entstehen und nicht auf Werkmängel zurückzuführen sind, wird abgelehnt.
- ² Für Vereinsmaterial wird jegliche Haftung ausgeschlossen.
- ³ Gegen Diebstähle von persönlichen Wertsachen und Gegenständen sowie Vereinsmaterial wird durch die Gemeinde keine Versicherung abgeschlossen. Sie übernimmt dafür auch keine Haftung.
- ⁴ Die Veranstalter sind verpflichtet, die möglichen Risiken durch eine Versicherung abzudecken. Eine Kopie der gültigen Versicherungspolice ist auf Verlangen 10 Tage vor dem Anlass der zuständigen Stelle einzureichen.

Art. 33 Rechtsmittel

- ¹ Beschwerden im Zusammenhang mit dieser Verordnung sind an den Gemeinderat zu richten.
- ² Der Gemeinderat entscheidet endgültig.

Art. 34 Strafbestimmungen

- ¹ Bei Verstössen gegen diese Verordnung und die Hausordnungen kann die Benützungsbewilligung befristet oder dauernd entzogen werden.
- ² Bei strafbaren Vergehen bleibt die strafrechtliche Verfolgung vorbehalten.
- ³ Die Haftung für Schäden bleibt in jedem Falle vorbehalten.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 35 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Sie ersetzt das Benützungsreglement für die Schul-, Sport- und Freizeitanlagen der Einwohnergemeinde Buchrain vom 20. Juni 2007.

Buchrain, 19. November 2015

Gemeinde Buchrain

Namens des Gemeinderates

sig.

Käthy Ruckli

Gemeindepräsidentin

sig.

Philipp Schärli

Gemeindeschreiber